

S a t z u n g

über die

Benutzung der Gemeindebibliothek

Gemäß § 4 SächsGemO vom 21.05.1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.03.2001 folgende Satzung erlassen.

I. Ausleihe und Benutzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf. Ausleihstellen bestehen in Steinigtwolmsdorf, im Ortsteil Ringenhain sowie im Ortsteil Weifa. Sie dienen den allgemeinen und politischen Bildungsinteressen, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Gemeindebibliothek stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, Karten, Musikkassetten, Videos, und CD's zur Verfügung.
Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ausleihe jeglicher Medien der Bibliothek werden Ausleihgebühren für die in der Anlage aufgeführten Medien erhoben (siehe Gebührenordnung).
- (4) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden durch Aushänge bekannt gegeben, die Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Bürger melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Auf dem Anmeldeformular sind erforderliche Angaben zur Person mitzuteilen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren können sich mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten anmelden, wobei diese durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular nachzuweisen ist.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an, die in der Bibliothek öffentlich ausliegt.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann außer Haus erfolgen.
- (2) Die auszuleihenden Medien werden in die Benutzerkartei eingetragen.
Die entliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Videokassetten werden bis 7 Tage entliehen. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ablauf des Termines bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

§ 4

Leihfristenüberschreitung, Mahnung

- (1) Bei Überschreitungen der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
- (2) Die nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Auslagen und Ersatzleistungen zu Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind schonend zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Bücher nicht mit Anmerkungen und Streichungen zu versehen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Entleiher haben die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten und haften für ihre Einhaltung, im übrigen dürfen v.g. Medien grundsätzlich nicht verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.
- (3) Entlehene Videokassetten sind zurückgespult abzugeben.
- (4) Auf alle mitgebrachten Sachen hat der Benutzer selbst zu achten. Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- (5) Den Mitarbeitern der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Sie sind berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Bibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.

§ 7

Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. In Ausnahmefällen bestimmen die Mitarbeiter der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Höhe der Ersatzleistung.
- (2) Bei Beschädigung von Bild- und Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Bei Verlust ist der Benutzer zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendig sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Gebührenverzeichnisses.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Des Weiteren können Benutzungsbeschränkungen auferlegt werden.

II. Gebühren

§ 9

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- Für die Benutzung der Bibliothek werden unter Beachtung der grundsätzlichen Regelung des § 1 (3) Satz 1 Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Bibliothek benutzt oder benutzen lässt.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Bibliothek entstehen bei Vorliegen des Tatabestandes aus dem Gebührenverzeichnis. Sie sind sofort fällig, außer bei Regelungen des SächsVerwVG.

§ 11

Gebührenbemessung

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sind im Gebührenverzeichnis, das als Anlage zur Satzung beiliegt, geregelt.

III. In-Kraft-Treten



§ 12

In - Kraft - Treten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinigtwolmsdorf, 20.03.2001


Kynast
Bürgermeister 

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

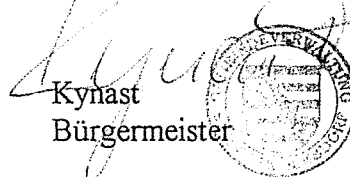
Dies gilt nicht, wenn


1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. bis 3. sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Kynast
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek

	DM	Euro
1. Gebühr für das Zurückspulen von Videokassetten pro Video	1,00	0,50
2. Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist		
für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit	1,00	0,50
für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit weitere	2,00	1,00
für jede weitere Woche pro Medieneinheit weitere	2,00	1,00
3. Mahnkosten nach dem SächsVerwKG	5,00	2,50
4. Videoentleihung		
für eine verspätete Rückgabe pro Kalendertag und Video	1,00	0,50
5. Kostenersatz, pauschal		
bei Beschädigung oder Verlust von Daten-, Bild- und Tonträgern	-	-
bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Kassetten- bzw. Videohüllen	2,00	1,00
		Wiederbeschaffungswert
6. Gebühr für die Einarbeitung		
eines Ersatzexemplares, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00	2,50